

Landesarbeitsgericht Berlin, Urteil v. 09.03.2006 - 5 Sa 1794/05

Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 9 AZR 823/06

Tenor:

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. 7. 05 - 86 Ca 24618/04 - abgeändert:
 1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
- II. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte der Klägerin eine Entschädigung zu zahlen hat, weil er sie bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses wegen ihrer Behinderung benachteiligt hat.

Die 1962 geborene Klägerin, die Mutter zweier Kinder ist, leidet an Neurodermitis und an einer allergischen Rhinitis. Die Klägerin ist gelernte Köchin und absolvierte eine Umschulung zur Industriekauffrau. An den Abschluss der Umschulung schloss sich eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Klägerin an, während derer 1993/1994 im Zusammenhang mit der Neurodermitis gesundheitliche Probleme auftraten, die zu offenen und nässenden Wunden an den Beinen führten. Auf den Antrag der Klägerin vom 1. Oktober 1993 stellte das V. II zu Berlin durch einen Bescheid vom 31. Januar 1994 (Bl. 5-6 d.A.) einen Grad der Behinderung der Klägerin von 40 fest. In der Zeit von 1995 bis zum Ende des Jahres 2003 stand die Klägerin in einem Arbeitsverhältnis zu einer Firma R.; zu ihren Arbeitsaufgaben gehörten u.a. das Kopieren, Plotten und Erstellen von Lichtpausen. Während der Zeit ihrer dortigen Tätigkeit war die Klägerin wegen der Neurodermitis nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2003 bewarb sich die Klägerin bei der Berliner P. als Angestellte für den Bereich Parkraumbewirtschaftung; sie nahm am 24. Februar 2004 an einem schriftlichen Auswahlverfahren und am 11. März 2004 an einer mündlichen Prüfung mit Erfolg teil. Anlässlich einer Untersuchung beim Ärztlichen Dienst des L. legte die Klägerin am 16. März 2004 u.a. den Bescheid des V. vom 31. Januar 1994 vor. In einem sogenannten Befundschein (Bl. 32 d.A.) wurde durch den P. Dienst festgestellt, dass die Klägerin für die Parkraumüberwachung nicht verwendungsfähig sei. Mit einem Schreiben des P. in Berlin vom 1. April 2004 (Bl. 10 d.A.) wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sie wegen der bei ihr bestehenden Neurodermitis gesundheitlich nicht geeignet für die angedachte Tätigkeit sei. Mit einem Schreiben vom 6. April 2004 (Bl. 33 d.A.) wurde der Klägerin von dem Beklagten mitgeteilt, dass ihre Bewerbung erfolglos geblieben sei.

Nachdem die Klägerin u.a. mit ihrem Schreiben vom 22. April 2004 (Bl. 12-13 d.A.) von dem Beklagten vergeblich eine angemessene Entschädigung wegen Benachteiligung als behinderter Mensch geltend gemacht hatte, hat sie diesen Anspruch mit der am 7. Oktober 2004 bei dem Arbeitsgericht Berlin eingegangenen und dem Beklagten am 22. Oktober 2004 zugestellten Klage weiter verfolgt und die Auffassung vertreten, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX bzw. Art. 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie 2000/78 bei europarechtskonformer Auslegung auch auf eine Behinderte mit dem Grad der Behinderung von 40 anzuwenden sei. Ihr stehe eine Entschädigung von mindestens 10.000,— € zuzüglich der außergerichtlichen Anwaltskosten zu.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine angemessene Entschädigung in Geld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Oktober 2004 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, dass sich die Klägerin auf § 81 SGB IX nicht berufen könne, weil sie weder schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX noch gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX mit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sei. Unabhängig davon sei die Neurodermitiserkrankung der Klägerin so schwerwiegend, dass eine Einstellung wegen der mit der Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastungen nicht in Frage komme. Als Parkraumbewirtschafterin müsse sich die Klägerin über lange Zeiträume im Freien aufhalten, sei verstärkt Umwelt- und Witterungseinflüssen im Bereich Straßenverkehr, wie z.B. Abgasen und Fahrzeuglärm, ausgesetzt. Außerdem sei mit einer erhöhten Widerstands- und Widerspruchsbereitschaft der betroffenen Verkehrsteilnehmer zu rechnen, was bei den in der Parkraumbewirtschaftung eingesetzten Arbeitnehmern zu einem verstärkten beruflichen Stress führe.

Von einer weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird unter Bezugnahme auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 82-85 d.A.) sowie die erstinstanzlich gewechselten Schriftsätze nebst den jeweiligen Anlagen abgesehen.

Durch ein Urteil vom 13. Juli 2005 hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 12.000,— € nebst Zinsen zu zahlen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 85-100 d.A.) verwiesen.

Gegen dieses ihm am 30. August 2005 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit einem am 22. September 2005 bei dem Landesarbeitsgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 21. November 2005 mit einem am 21. November 2005 bei dem Landesarbeitsgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz begründet.

1Der Beklagte nimmt auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug und führt zur Begründung seines Rechtsmittels aus: Dem Arbeitsgericht könne schon darin nicht gefolgt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG unmittelbar anzuwenden seien. Das Arbeitsgericht verkenne, dass die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie vollständig umgesetzt habe. Der Gesetzgeber habe § 81 Abs. 2 SGB IX bereits als Umsetzung der Richtlinie angesehen. Die Richtlinie selbst enthalte keine Definition der Behinderung, so dass der nationale Gesetzgeber berechtigt gewesen sei, ihn so umzusetzen, wie dies in § 81 Abs. 2 SGB IX geschehen sei. Da die Klägerin weder schwerbehindert noch einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sei, könne sie keinerlei Ansprüche geltend machen. Eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie scheide aus, da der Begriff der Behinderung in dieser nicht definiert und damit nicht hinreichend konkret und genau gefasst sei. Unabhängig davon habe der nationale Gesetzgeber den Schutz des § 81 Abs. 2 SGB IX nicht auf Schwerbehinderte beschränkt, sondern auch Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, wenigstens aber 30 grundsätzlich in den Schutz einbezogen. Dass dafür eine Mitwirkung des Behinderten durch eine entsprechende Antragstellung erforderlich sei, sei unbeachtlich, da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht das Verfahren vorschreibe, wie der Schutz zu gewähren sei. Bei der Beurteilung des Falles sei davon auszugehen, dass eine Ungleichbehandlung nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie jedenfalls dann keine Diskriminierung darstelle, wenn das betreffende Merkmal eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstelle. Danach habe der Arbeitgeber im Falle einer zu vermutenden Benachteiligung wegen der Behinderung darzulegen und ggf. zu beweisen, dass eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für die Tätigkeit ist. Dieser Darlegungslast sei er nachgekommen. Nach den medizinischen Erkenntnissen sei nämlich davon auszugehen, dass sich das Leiden über die ohnehin schon bestehende Einschränkung der Beweglichkeit hinaus bei der Tätigkeit noch weiter verschlimmere, so dass die Klägerin die Aufgabe nicht wahrnehmen könne. Selbst wenn der Klägerin eine Entschädigung dem Grunde nach zustünde, habe das Arbeitsgericht

diese erheblich zu hoch angesetzt. Ganz und gar nicht sei dem Arbeitsgericht in seiner Würdigung zu folgen, dass bezüglich der Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin von drei Monatsgehältern auszugehen sei, weil das Verhalten des beklagten Landes über eine leichte bzw. mittlere Fahrlässigkeit hinausgehe. Ein Arbeitgeber könne nicht mehr tun, als einen fachkundigen Arzt zum Zwecke der ärztlichen Begutachtung einzuschalten, ob ein bestimmter Bewerber die körperlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit mitbringe oder nicht.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin - 86 Ca 24618/04 - vom 13. Juli 2005 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, nimmt ebenfalls auf ihr erstinstanzliches Vorbringen Bezug und erwidert auf die Berufung wie folgt: Zutreffend sei zwar, dass der Deutsche Gesetzgeber beabsichtigt habe, mit § 81 Abs. 2 SGB IX das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung in das Deutsche Recht umzusetzen, doch sei dies nicht richtlinienkonform geschehen. Der Begriff der Schwerbehinderung sei in vielen Rechtsordnungen in Europa geläufig. Eine Beschränkung des Schutzbereichs der Richtlinie 2000/78/EG auf die Schwerbehinderung des § 2 Abs. 2 u. 3 SGB IX wäre daher ausdrücklich aufgenommen worden. Ziel der Richtlinie sei es, einen einheitlichen Schutzstandard gegen Diskriminierung zu schaffen. Die Richtlinie sei auch hinreichend konkret und genau gefasst, da sie die Bestimmung des begünstigten Personenkreises nicht in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers lege. Die Auffassung des Beklagten, der nationale Gesetzgeber könne den Schutz der einfachen Behinderung davon abhängig machen, dass die Behinderung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vorab mit der Schwerbehinderung gleichgestellt werde, sei unzutreffend. Die Richtlinie sehe einen Verfahrensvorbehalt nicht vor. Das beklagte Land habe auch nicht hinreichend dargelegt, dass der Klägerin eine körperliche Funktion fehle, die wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für die Tätigkeit im Bereich der Parkraumbewirtschaftung sei. Entgegen der Berufung erschöpfe sich die Darlegungslast zur wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie bzw. § 81 Abs. 2 SGB IX nicht in der bloßen Behauptung eines polizeiärztlichen Mitarbeiters der Beklagten, die Klägerin sei für die Tätigkeit nicht geeignet. Zum Zeitpunkt der polizeiärztlichen Untersuchung sei keinerlei körperliche Beeinträchtigung der Klägerin erkennbar gewesen. Darüber hinaus erscheine die Annahme des Beklagten, eine Neurodermitiserkrankung an sich schließe eine Tätigkeit in der Parkraumbewirtschaftung aus, angesichts der Vielzahl der Arbeitnehmer, die trotz dieser Leiden in körperlich und psychisch anspruchsvollen Berufen arbeiten würden, als abwegig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 21. November 2005, 21. Dezember 2005 und 1. Februar 2006 nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

II.

Das danach zulässige Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die zwar zulässige Klage ist unbegründet. Auf die Berufung des Beklagten war das angefochtene Urteil daher abzuändern und die Klage abzuweisen.

1.

Die auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung gerichtete Klage ist zulässig, insbesondere bestimmt genug im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO . Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin die Höhe der von ihr begehrten Geldzahlung in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Ein derartiger Klageantrag ist zulässig, wenn die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung oder billigem Ermessen des Gerichts abhängig ist (BAG, Urteil vom 22. April 2004 - 8 AZR 620/02 - AP Nr. 3 zu § 211 BGB -). Die Klägerin hat die Tatsachen, die das Gericht für die Schätzung heranziehen soll, benannt und die Größenordnung der geltend gemachten Forderung angegeben, wie das Arbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil bereits zutreffend festgestellt hat.

2.

Die danach zulässige Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 81 Abs. 2 SGB IX , der hier allein in Betracht kommt, liegen nicht vor. Durch die Bestimmung des § 81 Abs. 2 SGB IX ist die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie) durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt worden. Die abschließende Regelung ist § 611a BGB , der das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts regelt, nachgebildet. Die zu § 611a BGB entwickelten Grundsätze können deshalb zur Auslegung des § 81 Abs. 2 SGB IX ebenso herangezogen werden, wie die Vorgaben der Richtlinie (vgl. BAG, Urteil vom 15. Februar 2005 - 9 AZR 635/03 - AP Nr. 7 zu § 81 SGB IX -).

Entgegen der Auffassung der Klägerin findet die Richtlinie vorliegend keine unmittelbare Anwendung; anzuwenden ist allein § 81 Abs. 2 SGB IX . Zwar ist es richtig, worauf das Arbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen hat, dass sich der einzelne gegenüber dem Staat nach Art. 10 EG unter Umständen unmittelbar auf die Bestimmungen einer Gemeinschaftsrichtlinie berufen kann, doch ist dafür erforderlich, dass die Umsetzung der Richtlinie unterblieben oder unzureichend erfolgt ist. Auch in den Fällen, in denen durch die nationalen Maßnahmen, die die Richtlinie zwar ordnungsgemäß umsetzen, aber nicht so angewandt werden, dass das mit der Richtlinie verfolgte Ziel erreicht wird, kann eine unmittelbare Anwendung erfolgen, doch ist jeweils Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend konkret und genau gefasst sind (vgl. u.a. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2002 - Aktenzeichen C-62/00 - Der Betrieb 2002, 1486 -).

Durch die Bestimmung des § 81 Abs. 2 SGB IX hat die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Frist des Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie die Bestimmungen über die Diskriminierung wegen einer Behinderung umsetzen wollen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung - BT-Dr 14/5074 S. 113 -) und auch umgesetzt. Dem steht nicht entgegen, worauf der Beklagte zu Recht hinweist, dass in § 81 Abs. 2 SGB IX nur die schwerbehinderten Beschäftigten genannt sind, während in der Richtlinie ausschließlich von Behinderten die Rede ist. Gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX können Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, wenigstens aber 30 Schwerbehinderten gleichgestellt werden und damit in den Schutz der Bestimmungen des SGB IX einbezogen werden. § 2 Abs. 3 SGB IX regelt die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen, wodurch bis auf den Zusatzurlaub (§ 125) und die unentgeltliche Beförderung alle Ansprüche der schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 des SGB IX, mithin auch ein Anspruch nach § 81 Abs. 2 SGB IX , bestehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat damit für die Umsetzung der Richtlinie sichergestellt, dass nicht nur Schwerbehinderte, sondern auch Behinderte ab einem Grad von 30 den Diskriminierungsschutz genießen können. Dass dafür eine Mitwirkung des Behinderten in Form eines Antrags erforderlich ist, ändert an der Umsetzung der Richtlinie nichts. Auch geht da-

mit nicht einher, dass der Diskriminierungsschutz nicht so angewandt werden kann, als dies Ziel der Richtlinie ist. Durch die geschaffenen Regelungen ist die vollständige Anwendung der Richtlinie tatsächlich gewährleistet. Nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie hatten die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen. Dies ist hier durch die Bestimmungen des SGB IX nach Auffassung der Berufungskammer geschehen.

Die Richtlinie hat den Mitgliedsstaaten nicht das Verfahren vorgeschrieben, durch das der Diskriminierungsschutz gewährt wird. Entscheidend ist, dass die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen sind, die den Diskriminierungsschutz tatsächlich gewährleisten. Gemäß Art. 17 der Richtlinie waren die Sanktionen festzulegen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung der Richtlinie zu verhängen sind und es waren alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Eine Umsetzung der Richtlinie sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht ist erfolgt.

Dem steht nicht entgegen, dass für den Schutz nach § 81 Abs. 2 SGB IX erforderlich ist, dass ein Grad der Behinderung von wenigstens 30 vorliegt und eine Gleichstellung eines Behinderten mit einem Schwerbehinderten nur aufgrund eines von dem Behinderten zu stellenden Antrag erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Gesetz erfasst damit nicht nur wie bisher das Schwerbehindertengesetz die schwerbehinderten Menschen, sondern alle Behinderten. Die Definition bezieht körperliche, geistige und seelische Abweichungen von dem für das Lebensalter typischen Zustand gleichgewichtig ein. Art und Ursache der Behinderung sind nicht maßgeblich. Im Deutschen Recht sind die körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen nach wie vor in der GdB/MdE-Tabelle zusammengefasst, die als Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz im November 1996 durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegeben worden sind. Dort ist ausgeführt, dass sich dieser Begriff auf die Auswirkungen einer Behinderung oder Schädigungsfolge in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben bezieht. Die Behinderung ist danach das Maß für die Auswirkungen eines Mangels an funktioneller Intaktheit, also für den Mangel an körperlichem, geistigem oder seelischem Vermögen. Aus dem Grad der Behinderung kann deshalb nicht auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit geschlossen werden, weil er grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen ist. Die einzelnen Funktionsstörungen können sich dabei gegenseitig bedingen, etwa wenn durch eine Körperverletzung auch ein seelischer Schaden oder eine geistige Behinderung eintritt. Aber auch unabhängig voneinander bestehende Schädigungen sind insgesamt zu bewerten, so dass stets auf die Gesamtminderung abzustellen ist.

Wenn unter Berücksichtigung vorstehender Definition im Deutschen Recht der besondere Diskriminierungsschutz erst ab einem Grad der Behinderung von 30 eintreten soll und kann, steht dies der Richtlinie nicht entgegen. Die Richtlinie verwendet lediglich den Begriff der Behinderung bzw. des Behinderten ohne dies näher zu erläutern. Bei Erlass der Richtlinie war bekannt, dass der Grad, von dem an von einer erheblichen Behinderung gesprochen werden kann, im In- und Ausland bei den Mitgliedsstaaten umstritten war und ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein besonderer Diskriminierungsschutz bereits bei einer graduell kaum noch messbaren und äußerlich nicht sichtbaren Behinderung geschaffen werden sollte. Da die Richtlinie keinen konkreten Begriff der Behinderung vorgibt, obwohl dies nahe gelegen hätte, wenn eine Übereinstimmung der Begrifflichkeit für alle Mitgliedsstaaten hätte geschaffen werden sollen, war die Bundesrepublik Deutschland nicht gehindert, den besonderen Schutz der Behinderten erst ab einem bestimmten Grad der Behinderung eingreifen zu lassen. Jedenfalls führt die diesbezügliche Beschränkung des Schutzes

nicht zu einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie dergestalt, dass unbeschadet vom Grad der Behinderung jegliche graduell kaum noch messbare Behinderung zu einem besonderen Diskriminierungsschutz führt.

Die Richtlinie enthält auch keine Vorgaben für die Mitgliedsstaaten, wie das Vorliegen einer Behinderung im Einzelnen festzustellen und anzuerkennen ist. Angesichts des oben beschriebenen Begriffs der Behinderung bedarf es einer entsprechenden Feststellung durch Sachverständige. Dieses Verfahren ist entsprechend der Vorgabe in Art. 18 der Richtlinie in den §§ 68 u. 69 SGB IX im Deutschen Recht geregelt. Dies kann auch nicht beanstandet werden, da die Gewährleistung eines Diskriminierungsschutzes ein Verfahren erfordert, in dem festgestellt wird, ob überhaupt und inwieweit eine relevante Behinderung vorliegt. Von daher ist es auch nicht zu beanstanden, dass auf Antrag eines Betroffenen ein Gleichstellungsverfahren für die Behinderten erforderlich ist, die einen Grad der Behinderung von weniger als 50 aufweisen. Von dem Gleichstellungsverfahren sind auch Personen aus anderen Mitgliedsstaaten nicht ausgeschlossen, da diese jederzeit das Verfahren nach den §§ 69 , 69 SGB IX betreiben können. Es ist weder dem deutschen noch dem europäischen Rechtsraum fremd, dass Voraussetzung für einen besonderen Schutz ein zuvor erfolgtes Feststellungsverfahren voranzugehen hat, das nur auf Antrag erfolgt. Jedenfalls schließt der Inhalt der Richtlinie ein derartiges Verfahren nicht aus.

Da die Klägerin nicht schwerbehindert und einer Schwerbehinderten im Sinne des SGB IX auch nicht gleichgestellt ist, findet auf sie § 81 Abs. 2 SGB IX keine Anwendung, so dass ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nicht besteht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen.